

R e g l e m e n t

für den Großen Rath des Standes Zürich.

Tit. I.

Versammlung des Großen Rathes.

§. 1.

Der Große Rath wird, zufolge Art. 16. der Verfassung, ordentlicher Weise jährlich zwey Mahl, im Brachmonath und im Christmonath, außerordentlicher Weise, nach Vorschrift der Gesetze vom 16. Christmonath 1803 und vom 19. Christmonath 1817, zur Erwählung eines Bürgermeisters oder eines Antistes und zur Wiederbesetzung erledigter Stellen im Kleinen Rathe und Obergerichte, so wie überhaupt nach Erforderniß der Umstände, durch den Kleinen Rath einberufen.

Die ordentlichen Versammlungen können in zwey Hälften getheilt werden. Am Schlusse der ersten setzt der Große Rath die Zeit seines Wiederzusammentrittes fest.

§. 2.

Die Einberufung des Großen Rathes geschieht durch ein Einladungsschreiben, welches eine Angabe der einzelnen Verhandlungsgegenstände, so weit sie bereits bekannt sind, enthalten und für

die ordentlichen Versammlungen wenigstens zehn Tage vor deren Eröffnung erlassen werden soll.

§. 3.

Bei Eröffnung einer ordentlichen Versammlung wird dem Großen Rathe, nach Art. 14. der Verfassung, durch das Organ des Präsidenten über den Gang der vaterländischen Angelegenheiten überhaupt, und der innern Landes-Administration in's Besondere, Bericht erstattet, und damit eine nochmalige kurze Anzeige der von der Versammlung zu behandelnden Gegenstände verbunden.

Außerordentliche Versammlungen eröffnet das Präsidium mit Angabe der Ursachen, welche die Einberufung veranlaßt haben.

§. 4.

Nach Eröffnung jeder Versammlung des Großen Rathes wird von der Kanzley das Namensverzeichnis sämtlicher Mitglieder verlesen und von jedem anwesenden Mitglied seine Gegenwart vernehmlich bezeugt. Mitglieder, welche sich später einfinden, haben sich bey der Kanzley zur Aufzeichnung ihrer Namen zu melden.

Ein während der ganzen Versammlungszeit ausbleibendes Mitglied hat die Gründe dieses Ausbleibens schriftlich der Kanzley anzuzeigen, welche alsdann dem Präsidenten eine Uebersicht aller eingekommenen Entschuldigungen einreichen

soß. Abwesenheit in Staatsgeschäften befreyt von jener Verpflichtung.

Wenn ein Mitglied zwey Jahre hindurch ununterbrochen von den Sitzungen ausgeblieben ist, so liegt dem Präsidium ob, dem Großen Rathe über die Gründe dieses Ausbleibens einen Bericht zu erstatten, dessen im Protokoll Meldung geschehen soll.

§. 5.

Die neu gewählten Mitglieder des Großen Rathes haben in der Versammlung den Amtseid zu leisten, bevor sie an irgend einer Berathung oder Abstimmung Theil nehmen.

Die Eidesformel ist folgende:

„Ihr sollet schwören, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Zürich getreu zu seyn, die Verfassung, Gesetze und Ordnungen zu handhaben, über Aufrechthaltung der Religion und guten Sitten zu wachen, die Unabhängigkeit, Rechte und Freyheiten des Standes Zürich, so wie der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Gut und Blut zu schützen, den Rathsversammlungen geflissen bezuwohnen und ohne dringende Gründe nicht davon auszubleiben, bey Uebertragung öffentlicher Stellen Euere Auswahl auf fähige, rechtschaffene und gottesfürchtige Männer zu richten, weder Miethen noch Gaben anzuneh-

men, und überhaupt nach besten Kräften die Wohlfahrt des Vaterlandes zu befördern und seinen Schaden abzuwenden, Alles getreulich und ohne alle Gefahr.“

§. 6.

Die Amtskleidung der Mitglieder des Großen Rathes ist die einfache schwarze Kleidung.

Hinsichtlich der Plätze wird die bisherige Einrichtung beybehalten. Ein neu gewähltes Mitglied nimmt den Platz seines Vorgängers ein.

Lit. II.

Gegenstände der Berathung und dießfälliges Verhältniß zum Kleinen Rathe.

§. 7.

Dem Großen Rathe werden von dem Kleinen Rathe die Vorschläge zu den Gesetzen und Beschlüssen (Art. 8. und 9.) vorgelegt. Er hat das Recht, dieselben, sey es unverändert oder mit Abänderungen, anzunehmen, oder sie zu verwerfen.

§. 8.

Die Gesetze befassen alle Bestimmungen, welche

- 1) Auf die staatsbürgerlichen Rechte und Pflich-

ten der Bürger, auf das Civil- und Criminal-Recht Bezug haben.

- 2) Der Gesammtheit oder einzelnen Classen der Bürger eine Steuer oder Abgabe an den Staat auferlegen.
- 3) Eine bleibende öffentliche Beamtung errichten, oder die Besoldung einer solchen festsetzen oder abändern. Hierbey sind untergeordnete Stellen, welche unter der Benennung Bedienstungen begriffen werden, nicht verstanden.
- 4) Eine Zurücknahme oder Abänderung eines bestehenden Gesetzes enthalten.

§. 9.

Die Beschlüsse, welche der Große Rath, als souveräne Landesbehörde, erläßt, betreffen folgende Gegenstände:

- 1) Das Standesvotum bey Kriegserklärungen, Friedensverträgen, Bündnissen, Handelstractaten, so wie die Abschließung aller Staatsverträge, welche auf die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten der Bürger, auf das Civil- und Criminal-Recht Bezug haben.
- 2) Die Einladung an den Eidgenössischen Vorort, eine außerordentliche Tagsatzung zusammen zu berufen, so wie die Entscheidung über dießfällige, an den hiesigen Stand gelangende Begehren anderer Stände.

- 3) Die Bestimmung des Voranschlags (Budget) der jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates. Die nähern Vorschriften hierüber sind einem Gesetze vorbehalten.
- 4) Die Beschließung irgend eines die öffentliche Wohlfahrt bezweckenden Unternehmens, dessen Kosten sich nicht aus der ordentlichen Jahreseinnahme bestreiten lassen.
- 5) Die Aufnahme eines Darlehens für den Staat.

§. 10.

Dem Großen Rathe werden von dem Kleinen Rathe die Entwürfe der Gesandtschafts-Instructionen auf die Eidgenössischen Tagsatzungen zur Prüfung und zum Entscheide vorgelegt.

In der nächsten ordentlichen Versammlung erstattet die Gesandtschaft dem Großen Rathe über ihre Berrichtungen einen gedrängten schriftlichen Bericht, welchen sie mit allfälligen mündlichen Erläuterungen begleiten kann. Zugleich ist der Tagsatzungsabschied zur Einsicht der Mitglieder auf den Kanzlentisch zu legen.

Dem Großen Rathe steht, auf einen schriftlichen Antrag des Kleinen Rathes, welcher erforderlichen Falls einer Commission = Prüfung unterworfen werden kann, der Entscheid über die vorbehaltene Ratification der im Tagsatzungsabschiede enthaltenen Beschlüsse und Concordate zu.

§. 11.

In der jährlichen Winterversammlung wird dem Großen Rathe durch den Kleinen Rath über die Finanz-Verwaltung des vorhergehenden Jahres Rechnung abgelegt. Dem Großen Rathe kommt die Prüfung und, im Fall Richtigbefindens, die Abnahme dieser Rechnung zu.

Der Staatsrechnung soll jedesmahl eine, auf den nämlichen Geldfuß und Cameral-Anschlag gestellte, Uebersicht der Jahresrechnungen aller andern, unter besondern Verwaltungen stehenden, Cantonal-Güter beygelegt seyn.

Von fünf zu fünf Jahren legt der Kleine Rath dem Großen Rathe mit der Staatsrechnung eine Uebersicht der während dieses Zeitraums im Staatsvermögen erfolgten Capital-Veränderungen und des daherigen Ergebnisses vor. Die erste Uebersicht dieser Art soll im Jahr 1831 mitgetheilt werden und die Jahre 1826 bis und mit 1830 umfassen.

§. 12.

In näherer Anwendung der Art. 12, 14 und 27. der Verfassung soll dem Großen Rath alle zwey Jahre, und zwar das erste Mal im Jahr 1832, durch den Kleinen Rath in der ordentlichen Sommerversammlung ein die sämtlichen Zweige der innern Landesverwaltung um-

fassender schriftlicher Bericht zur Prüfung und Würdigung vorgelegt werden.

§. 13.

Der Große Rath ist berechtigt, den Kleinen Rath zur Hinterbringung eines Vorschlags über irgend einen in der Befugniß des Großen Rathes liegenden Gegenstand aufzufordern, wie solches in den Art. 35. und 36. näher bestimmt ist.

Tit. III.

Form der Berathung.

§. 14.

Jede Sitzung wird mit Verlesung des Gebethes angehoben.

Hernach folgt die Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, nach Art. 58.

§. 15.

Alle Vorschläge des Kleinen Rathes zu Gesetzen (Art. 8.) sollen, dringliche Fälle vorbehalten, dem Drucke übergeben und mit dem Einberufungsschreiben (Art. 2.) an die Mitglieder des Großen Rathes versandt werden. Das Nähmliche soll mit denjenigen Vorschlägen zu Beschlüssen des Großen Rathes (Art. 9.) geschehen, deren vorläufige Mittheilung der Kleine Rath für angemessen erachtet.

§. 16.

Die Eröffnung der Vorschläge des Kleinen Rathes geschieht mittelst Verlesung des Vorschlages selbst und der ihn begleitenden schriftlichen Weisung, und mittelst eines den Vorschlag beleuchtenden mündlichen Vortrags durch einen von dem Präsidenten aus der Mitte des Kleinen Rathes zu bezeichnenden Berichterstatter.

§. 17.

Ueber jeden Vorschlag eines Gesetzes oder Beschlusses (Art 8. und 9.) kann, wenn nicht die Dringlichkeit erkannt wird, die Berathung nicht eher als zwey Tage nach dessen Eröffnung (Art. 16.) Statt finden. In der Zwischenzeit sollen, wenn nicht die Mittheilung durch den Druck erfolgt ist, mehrfache Abschriften des Vorschlags auf dem Kanzlentische, zwischen den Sitzungen aber in der Staatskanzley, zur Einsicht der Mitglieder offen liegen.

§. 18.

Der Große Rath kann jedes vor ihn gelangende Geschäft, sowohl nach dessen Eröffnung als nach bereits vorgenommener Berathung, einer Commission zur Prüfung überweisen.

Wo es der Große Rath erforderlich erachtet kann auch eine Zurückweisung an den Kleinen Rath Statt finden.

§. 19.

Bei einem Vorschlag des Kleinen Rathes hat die Commission sowohl diesen selbst als die ihr von Mitgliedern des Großen Rathes allfällig eingereichten oder in der Commission selbst auf die Bahn gelegten Anträge auf Abänderungen, Zusätze oder Weglassungen zu prüfen, und die Ergebnisse ihrer Berathung nach Art. 25. und 26. dem Großen Rathe zu hinterbringen.

§. 20.

Die Zahl der Mitglieder einer Commission bestimmt in jedem einzelnen Fall der Große Rath in dem Verhältnisse, daß solche zu einem Drittheil aus Mitgliedern des Kleinen Rathes und zu zwey Drittheilen aus Mitgliedern, die nicht des Kleinen Rathes sind, gebildet wird.

Gleichfalls bestimmt der Große Rath in einzelnen Falle, bis auf welchen Zeitpunkt die Commission ihren Bericht in Bereitschaft zu halten habe.

§. 21.

Den Vorsitz in der Commission führt das zuerst ernannte Mitglied des Kleinen Rathes. Das Actuariat kann sie entweder einem ihrer Mitglieder übertragen, oder sich des Secretärs derjenigen Abtheilung des Kleinen Rathes bedienen, in welcher der Gegenstand ursprünglich bearbeitet worden.

§. 22.

Die Commissionen sind berechtigt, von sämtlichen auf den Berathungsgegenstand bezüglichen Acten Einsicht zu nehmen; auch ist ihnen gestattet, Sachverständige zu ihren Sitzungen einzuladen, um sich von ihnen nöthige Aufschlüsse geben zu lassen.

§. 23.

Zur Prüfung der Staatsrechnung bestellt der Große Rath jährlich in seiner ordentlichen Sommerversammlung eine Commission von drey Mitgliedern des Kleinen Rathes und acht Mitgliedern, die nicht des Kleinen Rathes sind. Erstere werden jedesmahl auf den Vorschlag des Präsidenten durch Wahl des Großen Rathes aus den Mitgliedern der Finanz-Commission bezeichnet. Letztere hingegen werden von dem Großen Rathe auf eine Dauer von vier Jahren gewählt; jährlich treten zwey derselben aus und sind erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar.

In der ordentlichen Winterversammlung wird dieser Commission die Staatsrechnung, nachdem vorläufig das eine Doppel derselben dem Großen Rathe vorgelegt worden, zur Prüfung überwiesen.

Der Commission liegt ob, einerseits die arithmetische Richtigkeit der Staatsrechnung und ihre Uebereinstimmung mit den Departemental- und Aemterrechnungen zu prüfen, andererseits zu unter-

suchen, ob durch die Vollziehung der Geseze und Anwendung geeigneter staatswirthschaftlicher Maßnahmen der möglichste Ertrag der Staatseinkünfte erzielt, ob bey den Ausgaben die gesetzlichen Vorschriften beobachtet und ob die Ausgaben zweckmäßig gemacht worden seyen.

Alle auf das Staatsvermögen Bezug habenden Departemental- und Aemterrechnungen stehen der Commission zur Einsicht offen.

In der zwoyten Hälfte der ordentlichen Winterversammlung erstattet die Commission ihren Bericht und faßt der Große Rath seinen Beschluß über die Abnahme der Staatsrechnung.

Die nämliche Commission hat auch die der Staatsrechnung beigelegten Rechnungsübersichten der übrigen Cantonal-Güter, die fünfjährigen Uebersichten der im Staatsvermögen erfolgten Capital-Veränderungen und den Voranschlag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates zu prüfen.

§. 24.

Diejenigen Mitglieder einer Commission des Großen Rathes, welche nicht Mitglieder des Kleinen Rathes oder des Obergerichtes sind, werden, insofern sie außerhalb der Stadt Zürich und der dahin kirchgendössigen Landgemeinden wohnen, bey Commissionsitzungen, die außer der Versamm-

lungsdauer des Großen Rathes Statt finden, mit vier Frkn. für jeden Sitzungstag entschädigt.

§. 25.

Jede Commission hat ihr Befinden in Form eines schriftlichen Gutachtens, welches ihr vor der Eingabe hinsichtlich seiner Fassung zur Genehmigung vorzulegen ist, dem Großen Rathe zu hinterbringen, und, je nachdem sich bey der endlichen Abstimmung eine einhellige oder getheilte Ansicht ergeben, einen oder mehrere Berichterstatter aus ihrer Mitte zu bezeichnen, die das Commissional-Befinden im Großen Rathe mündlich zu beleuchten haben.

§. 26.

Das Commissional-Befinden über einen Gesetzes- oder andern Vorschlag des Kleinen Rathes soll, insofern es Abänderungsanträge enthält, vor seiner Eröffnung im Großen Rathe noch dem Kleinen Rathe mitgetheilt werden, damit es dieser mit allfälligen schriftlichen Bemerkungen an den Großen Rath begleiten könne, was, wo immer möglich, bey dem nächsten ordentlichen Zusammentritt desselben oder spätestens in der darauf folgenden periodischen Versammlung geschehen soll.

Nach Vorlegung eines Commissional-Gutachtens kann der Große Rath beschließen, daß selbiges mit den allfälligen Bemerkungen des Kleinen

Rathes zur Einsicht der Mitglieder auf den Kanzlentisch gelegt werden solle.

§. 27.

Der Rathschlag über ein zur Commissional-Untersuchung überwiesenes Geschäft beginnt mit Ableseung des Commissional-Gutachtens und der dasselbe allfällig begleitenden Bemerkungen des Kleinen Rathes. Hernach haben die von der Commission bezeichneten Berichterstatter die erforderlichen Erläuterungen beizufügen, wobey sie sich nöthigen Falls auf die übrigen Mitglieder der Commission beziehen. Nach diesem ist der erste Berichterstatter der Commission zur Eröffnung seiner Meinung aufzufordern.

§. 28.

Bei Anträgen, die aus mehreren größern Abschnitten oder aus mehreren Artikeln bestehen, ist vor Allem zu erörtern, ob in eine abschnittweise oder artikelweise Berathung einzutreten sey, und je nach dem dießfälligen Entscheide wird weiter verfahren.

Nach Beendigung der abschnitt- oder artikelweisen Berathung und Abstimmung wird der Vorschlag in seiner nunmehrigen Fassung verlesen, und nach vorangegangener gedrängter Darstellung des ersten Berichterstatters, ohne in Discussion einzutreten, die Annahme oder Verwerfung des Ganzen ausgesprochen.

§. 29.

Zur Discussion werden die Mitglieder durch den Großweibel nach der Umfrage-Ordnung aufgerufen. Diese geht von der linken Hand des ersten Sprechers aus, fährt quartierweise von der Linken zur Rechten fort, und endigt, wo sie angefangen.

Der Aufruf an die Kanzleybeamten richtet sich nach den Plätzen, die ihnen als Mitgliedern des Großen Rathes zustehen.

§. 30.

Bei Gegenständen von geringerer Wichtigkeit steht dem Präsidium frey, die Umfrage nicht ergehen zu lassen oder sie abzubrechen, und die allgemeine Einfrage zu thun, ob noch jemand das Wort verlange. Wird dieses von einem Mitgliede bejaht, so wird demselben das Wort ertheilt und hernach die Umfrage da fortgesetzt, wo sie stehen geblieben.

Eine Berathung von längerer Dauer kann abgebrochen und deren Fortsetzung auf die nächstfolgende Sitzung vertagt werden.

§. 31.

Nach Vollendung der ersten Umfrage wird in das Mehr gesetzt, ob die Berathung zu schließen sey.

Wird die Fortsetzung erkannt, so ist eine zweite vollständige Umfrage zu halten.

Nachdem der Schluß der Berathung erkannt

worden ist kein Mitglied weiter das Wort zu nehmen berechtigt.

§. 32.

Die Mitglieder des Großen Rathes sprechen von ihren Plätzen aus.

Geschriebene Reden abzulesen ist nicht gestattet.

Die Anrede an den Großen Rath lautet: „Herr Amtsbürgermeister, Hochgeachtete Herrn und Obere.“

§. 33.

Ein redendes Mitglied soll seine Meinung in möglichster Kürze und ohne Vermischung fremdartiger Gegenstände vortragen, auch die der obersten Landesbehörde geziemende Ehrerbiethung und die durch das collegialische Verhältniß gebothenen Pflichten nicht aus den Augen setzen.

Ein redendes Mitglied darf nicht unterbrochen werden, ausgenommen von dem Präsidenten, wosfern er es zur Handhabung des Reglements (Art. 55.) zu thun im Fall wäre.

§. 34.

Ueber die Behandlung eines vorliegenden Gegenstandes kann jederzeit von einzelnen Mitgliedern zur Handhabung des Reglements das Wort verlangt werden. Solche Vorfragen hat die Versammlung unmittelbar und vor der Berathung selbst zu erledigen.

§. 35.

Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, mittelst Anzuges Gegenstände, die nach Tit. II. in der Befugniß des Großen Rathes liegen, in Anregung zu bringen, und auf eine Aufforderung an den Kleinen Rath zur Hinterbringung eines Vorschlags (nach Art. 13.) anzutragen.

Zu diesem Ende hat es am Tage der Eröffnung oder des Wiederzusammentritts (Art. 1.) einer ordentlichen Versammlung den Präsidenten von dem Inhalte seines Anzuges in Kenntniß zu setzen und um dessen Vertagung anzusuchen.

Die Eröffnung des Anzuges vor dem Großen Rathe geschieht mündlich mit gedrängter Entwicklung der zu dessen Unterstützung dienenden Gründe; worauf der Schlußantrag in artikelweiser Fassung schriftlich einzugeben und auf den Kanzlentisch zu legen ist.

Nach gepfogener Berathung erkennt der Große Rath, ob er über den Anzug näher eintreten wolle. Im Fall der Bejahung überweist er ihn an den Kleinen Rath.

Dieser hat dem Großen Rathe in der nächsten ordentlichen Versammlung entweder den verlangten Vorschlag oder einen Bericht und Gutachten, warum er denselben nicht rathsam finde, zu hinterbringen.

Ein solcher ablehnender Bericht wird von dem Großen Rathe geprüft und sodann beschlossen, ob nach Art. 13. der Kleine Rath zur Hinterbringung eines Vorschlags aufzufordern, oder der Anzug von der Hand zu weisen sey.

§. 36.

Die von dem Großen Rathe zur Prüfung der Staatsrechnungen, der Finanz- und Verwaltungsberichte (Art. 11. 12. und 23.) verordneten Commissionen sind gleichfalls berechtigt, bey ihren Berichterstattungen auf eine Aufforderung an den Kleinen Rath zur Hinterbringung eines Vorschlags (nach Art. 13.) anzutragen.

Ein solcher Antrag ist gleich einem durch ein Mitglied eröffneten Anzuge zu behandeln.

§. 37.

Ein durch den Großen Rath von der Hand gewiesener Anzug darf binnen Jahresfrist nicht erneuert werden.

Tit. IV.

Form des Abstimmens.

§. 38.

Der Große Rath wählt aus seiner Mitte vier Stimmenzähler auf eine Dauer von zwey Jahren. Jährlich bey Eröffnung der Decemberversamm-

lung tritt die Hälfte derselben ab, und wird durch neue ersetzt.

Die Ernennung der Stimmenzähler geschieht durch Vorschlag und offene Wahl.

Ueber deren Berrichtungen wird die Staatskanzley eine nähere Anleitung abfassen und dieselbe, nachdem sie dem Kleinen Rathe zur Genehmigung vorgelegt worden, den Stimmenzählern zustellen.

Den Stimmenzählern steht, in Verbindung mit dem ersten Staatschreiber, die Aufsicht über den Sitzungssaal zu.

§. 39.

Zu einer gültigen Abstimmung wird die Gegenwart der absoluten Mehrheit der wirklichen Mitglieder des Großen Rathes erfordert.

§. 40.

Wenn die über ein Geschäft von dem ersten Sprecher geäußerte Meinung in der Umfrage keinen Widerspruch gefunden, so ist sie von demselben nochmahls genau auszusprechen und alsdann ohne Abstimmung als der Schluß des Großen Rathes anzusehen.

Im entgegengesetzten Falle fordert das Präsidium nach dem Schlusse der Berathung den ersten Sprecher auf, seinen Antrag zu stellen, und macht alsdann die Einfrage, ob und was für weitere Anträge gestellt werden.

Die eröffneten Anträge werden von der Kanzley aufgezeichnet. Es steht auch jedem Antragsteller frey, seinen Antrag vor der Abstimmung der Kanzley schriftlich einzugeben und durch diese ablesen zu lassen.

§. 41.

Vor der Abstimmung liegt dem Präsidenten ob, der Versammlung die ganze Uebersicht der Fragenstellung zur Genehmigung vorzuschlagen. Ueber Einwendungen, welche gegen dieselbe erhoben würden, hat die Versammlung sogleich zu entscheiden.

Hinsichtlich der Fragenstellung ist folgendes zu beobachten:

- a. Alle Anträge, welche sich auf eine Vorfrage beziehen, z. B. auf Zurückweisung an den Kleinen Rath oder an eine Commission, oder auf sonstige Aussetzung des Entscheides über die Hauptsache, auf Trennung des Berathungsgegenstandes bey der Abstimmung u. s. f., sind zuerst in's Mehr zu setzen.
- b. Wenn sich zwey Anträge nicht in reinem Gegensatz zu einander befinden, so soll über jeden besonders abgestimmt und ihm die einfache Verneinung entgegen gesetzt werden.
- c. Wenn von zwey in reinem Gegensatz stehenden Hauptmeinungen die eine oder beyde in untergeordnete Meinungen zerfallen: so

wird je nach der Beschaffenheit des vorliegenden Falles entschieden, ob zuerst über die untergeordneten oder über die Hauptmeinungen abzumehren sey. Jedoch sind in allen Fällen die Abänderungsanträge vor der Hauptfrage, der Annahme oder Verwerfung des Ganzen, in's Mehr zu setzen.

- d. Bey abweichenden Anträgen über eine Zahlenbestimmung soll in der Abmehrung von der größern zur kleinern Zahl fortgeschritten werden.

§. 42.

Das Stimmgeben geschieht durch gleichzeitiges Aufstehen.

Jedes anwesende Mitglied ist verpflichtet an den Abstimmungen Theil zu nehmen.

§. 43.

Bey Abstimmung über minder wichtige Fragen kann, wenn die zuerst aufgerufene Meinung ein unzweifelhaftes Mehr erhält, sowohl die Ausrufung der Minderheit als die Zählung der Stimmen unterbleiben, insofern niemand das Gegentheil verlangt.

§. 44.

Der Präsident übt sein Stimmrecht einzig im Fall von gleich getheilten Stimmen aus.

Tit. V.

Wahlen.

§. 45.

Zur Gültigkeit jeder Wahl ist die Anwesenheit der absoluten Mehrzahl der wirklichen Mitglieder des Großen Rathes erforderlich.

§. 46.

Alle Wahlen, für welche nicht etwas Abweichendes bestimmt ist (Art. 38. und 52.), geschehen durch das geheime absolute Stimmenmehr mittelst Stimmzettel.

§. 47.

Bei Wahlen, die mittelst gedruckter Vorschlagslisten vor sich gehen, ist Folgendes zu beobachten:

- a. Nach den Gesetzen vom 20. Brachmonath 1814. §. 4. und vom 22. Brachmonath 1821. litt. c. und e. sollen die auf den Vorschlagslisten befindlichen Nahmen mit einer fortlaufenden Nummernreihe bezeichnet seyn. Jedes Mitglied hat die Nummern derjenigen Vorgeschlagenen, denen es seine Stimme geben will, durchzustreichen. Stimmzettel, auf denen mehr oder weniger Nummern gestrichen sind, als die Zahl der zu besetzenden Stellen beträgt, sind ungültig.
- b. Wenn in einem Scrutinium mehr absolute

Stimmenmehr heraus kommen, als die Zahl der zu besetzenden Stellen beträgt, so gibt das vorhandene relative Stimmenmehr den Ausschlag, und wenn mehrere Vorgeschlagene die höchste Stimmenzahl haben, so wird unter ihnen eine neue Wahl vorgenommen.

- c. Kommen in einem Scrutinium keine oder nicht die erforderliche Zahl absoluter Stimmenmehr heraus, so fallen der oder die, welche die geringste Stimmenzahl haben, aus der Wahl. Würde jedoch in Folge dieses Wegfallens nur noch Eine Person in der Wahl bleiben, so ist durch das relative Mehr auszumitteln, welche neben ihr in der Wahl zu bleiben habe.

Wenn alle in der Wahl befindlichen Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Loos, welche von ihnen aus der Wahl falle.

- d. Wenn es sich in einem nachfolgenden Scrutinium nur noch um die Besetzung einer einzigen Stelle handelt, so bedient man sich dazu gewöhnlicher Stimmzettel.

§. 48.

Für alle übrigen durch das geheime absolute Mehr geschehenden Wahlen gelten folgende Bestimmungen:

- a. Stimmzettel, welche die Person nicht unzweydeutig bezeichnen, sind ungültig.
- b. Wer im ersten Scrutinium keine Stimme erhält, darf in kein folgendes aufgenommen werden.
- c. Nach jedem Scrutinium, in welchem das absolute Mehr nicht heraus gekommen, wird nach Art. 47. litt. c. verfahren.
- d. Nach der Sitzung sollen die gesammelten Stimmzettel durch den Großweibel in Beyseyn der Stimmenzähler vernichtet werden.

§. 49.

Bei denjenigen Wahlen, für welche das Gesetz vom 19. Christmonath 1817. einen Wahl-
eid vorschreibt, ist noch in's Besondere zu beobachten:

- a. Ein Mitglied, welches die Leistung des Eides versäumt hat, darf an der Wahl, sie mag Ein oder mehrere Scrutinien erfordern, keinen Theil nehmen.
- b. Vor Anbeginn jeden Scrutiniums werden die anwesenden Mitglieder gezählt, und wenn alsdann die Zahl der eingesammelten Stimmzettel mit dem Ergebnisse jener Zählung nicht übereinstimmt, so sollen dieselben für ungültig erklärt und eine neue Stimmen-sammlung veranstaltet werden. Während

und zwischen diesen beyden Zählungen soll die Thüre verschlossen seyn.

- c. Wenn in der nähmlichen Sitzung noch eine zweyte eidliche Wahl für eine andere Stelle erforderlich wird, so ist zuvor der Versammlung der vor der ersten Wahl geleistete Eid durch das Präsidium in Erinnerung zu bringen. Ein noch nicht beeidigtes Mitglied kann bey dieser Gelegenheit den Wahlleid nachträglich leisten.

§. 50.

Das dem Großen Rathe hinsichtlich der Staats- und Obergerichtskanzleyen zustehende Bestätigungsrecht wird in der Form ausgeübt, daß über die Bestätigung der durch schriftlichen Bericht des Kleinen Rathes eröffneten Wahl mit Stimmzetteln abgemehrt wird. Fällt das Mehr verneinend aus, so hat die betreffende Wahlbehörde eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 51.

Bei den Erneuerungswahlen über die Mitglieder des Großen Rathes ist nach dem Gesetze vom 17. Brachmonath 1818. zu verfahren.

§. 52.

Die Erwählung einer Commission wird durch das offene absolute Mehr mittelst Abstimmung für jede einzelne Stelle vorgenommen. Der

Präsident fordert zu diesem Ende ein Mitglied der Versammlung auf, für die Stelle einen Vorschlag zu machen, und stellt alsdann die allgemeine Einfrage, ob noch andere Mitglieder vorgeschlagen werden. Ueber die Vorgeschlagenen wird durch Aufstehen abgestimmt, bis sich für einen von ihnen das absolute Mehr erklärt hat.

§. 53.

Wenn bey dem Abschluß einer Wahl die Stimmen zwischen zwey Personen gleich getheilt sind, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Lit. VI.

Präsidium.

§. 54.

Nach Art. 28. der Verfassung führt der jeweilige Amtsbürgermeister und bey dessen Verhinderung das zweyte Standeshaupt im Großen Rathe den Vorsiz. Sollte auch dieses einen Stellvertreter bedürfen, so wählt solchen der Große Rath für die Dauer der Versammlung aus den Mitgliedern des Kleinen Rathes. Diese Wahl geht unter der Leitung des ältesten Mitglieds des Kleinen Rathes vor sich.

§. 55.

Der Präsident hält das Verzeichniß der zu behandelnden Geschäfte und bestimmt deren Aufeinanderfolge. Am Schlusse jeder Sitzung hat er die Tagesordnung für die folgende zu eröffnen. Jedoch bleibt dem Großen Rathe jederzeit unbenommen, auf den Antrag des Präsidenten oder eines Mitgliedes zu erkennen, daß ein Geschäft vor andern zur Berathung kommen solle.

Ueber alle Berathungsgegenstände, für welche das Reglement nicht etwas Abweichendes vorschreibt (Art. 27.), fragt der Präsident ein ihm beliebiges Mitglied um die erste Meinung an.

Er wacht über die Beobachtung des Reglements und der Ordnung in den Berathungen. Zuwiderhandelnde weist er in die gesetzlichen Schranken.

 Tit. VII.

Kanzley. Protokoll. Bedienung.

§. 56.

Die drey Staatschreiber besorgen die Kanzleygeschäfte des Großen Rathes.

§. 57.

Das Protokoll des Großen Rathes soll, unter Hinweisung auf die Acten, eine vollständige

Angabe und deutliche Bezeichnung der an den Großen Rath gebrachten Gegenstände, sodann alle über deren Behandlung gefaßten Erkenntnisse, die dießfälligen Abstimmungen, mit Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung Statt gefunden, und endlich die zum Gesetz oder Beschluß erhobenen Bestimmungen vollständig enthalten.

§. 58.

Das Protokoll jeder Sitzung wird (nach Art. 14.) bey Eröffnung der nächstfolgenden vollständig abgelesen und entweder genehmigt oder berichtigt.

Das Protokoll der letzten Sitzung einer Versammlung ist dem Kleinen Rathe in einer seiner nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorzulegen.

§. 59.

Die Protokolle des Großen Rathes stehen den Mitgliedern jederzeit in der Staatskanzley, während der Sitzungen des Großen Rathes hingegen im SitzungsSaale, zur Einsicht offen.

Die Commissional-Berichte werden in ein besonderes Protokoll eingetragen, welches den Mitgliedern des Großen Rathes gleichfalls jederzeit zur Einsicht offen steht.

§. 60.

Alle Ausfertigungen von Gesetzen oder Beschlüssen werden im Nahmen des Großen Rathes sowohl von dem Präsidenten als von einem der

dren Staatschreiber, Protokollauszüge hingegen einzig von einem der letztern unterzeichnet.

§. 61.

Der Große Rath wird in seinen Sitzungen durch den Großweibel bedient, den er selbst erwählt.

Tit. VIII.

Bekanntmachung und Revision des
Reglements.

§. 62.

Der Große Rath behält sich jederzeit vor, das Reglement abzuändern, zu ergänzen oder zu erläutern.

Zu diesem Ende ist jedes Mitglied in der durch Art. 35. vorgeschriebenen Form einen Anzug zu machen befugt.

Der Große Rath zieht denselben in Berathung, und weist ihn entweder von der Hand oder ertheilt einer Commission den Auftrag, einen dem Anzuge entsprechenden Antrag in artikelweiser Fassung zu hinterbringen.

Ein solcher Antrag wird vom Großen Rathe artikelweise behandelt, und es können bey dem dießfälligen Rathschlage von den Mitgliedern beliebige Abänderungen angetragen werden.

§. 63.

Gegenwärtiges Reglement, wodurch das bisherige vom 18. Brachmonath 1816. und alle andern widersprechenden frühern Bestimmungen aufgehoben sind, soll in die Sammlung der Gesetze aufgenommen, überdieß besonders abgedruckt und den Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt, auch künftig jedem neu gewählten Mitgliede zugestellt werden.

Zürich, den 18. Hornung 1830.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der erste Staatschreiber,

H o t t i n g e r.